



Gemeinde Veitsbronn

Verordnung der Gemeinde Veitsbronn über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HVO)

vom 22.02.2024

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten
 1. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb allen bebauten Ortsbereichen des gesamten Gemeindegebietes Veitsbronn (innerhalb der orangenen Linien),
 2. bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Festen sowie Versammlungen im Freien,
 3. im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr im Gemeindegebiet Veitsbronn.
- (4) Zur besseren Veranschaulichung der Beschränkungen enthält diese Verordnung einen Ortsplan in der Anlage 1 zur HVO.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.



§ 3 Anleinplicht, Verbote

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen von der Anleinplicht

Die Anleinplicht nach § 3 Abs. 1 und 2 gilt nicht für

- a) Blindenführerhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,
2. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Veitsbronn über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 24.05.2012 außer Kraft.

Veitsbronn, den 13.05.2024

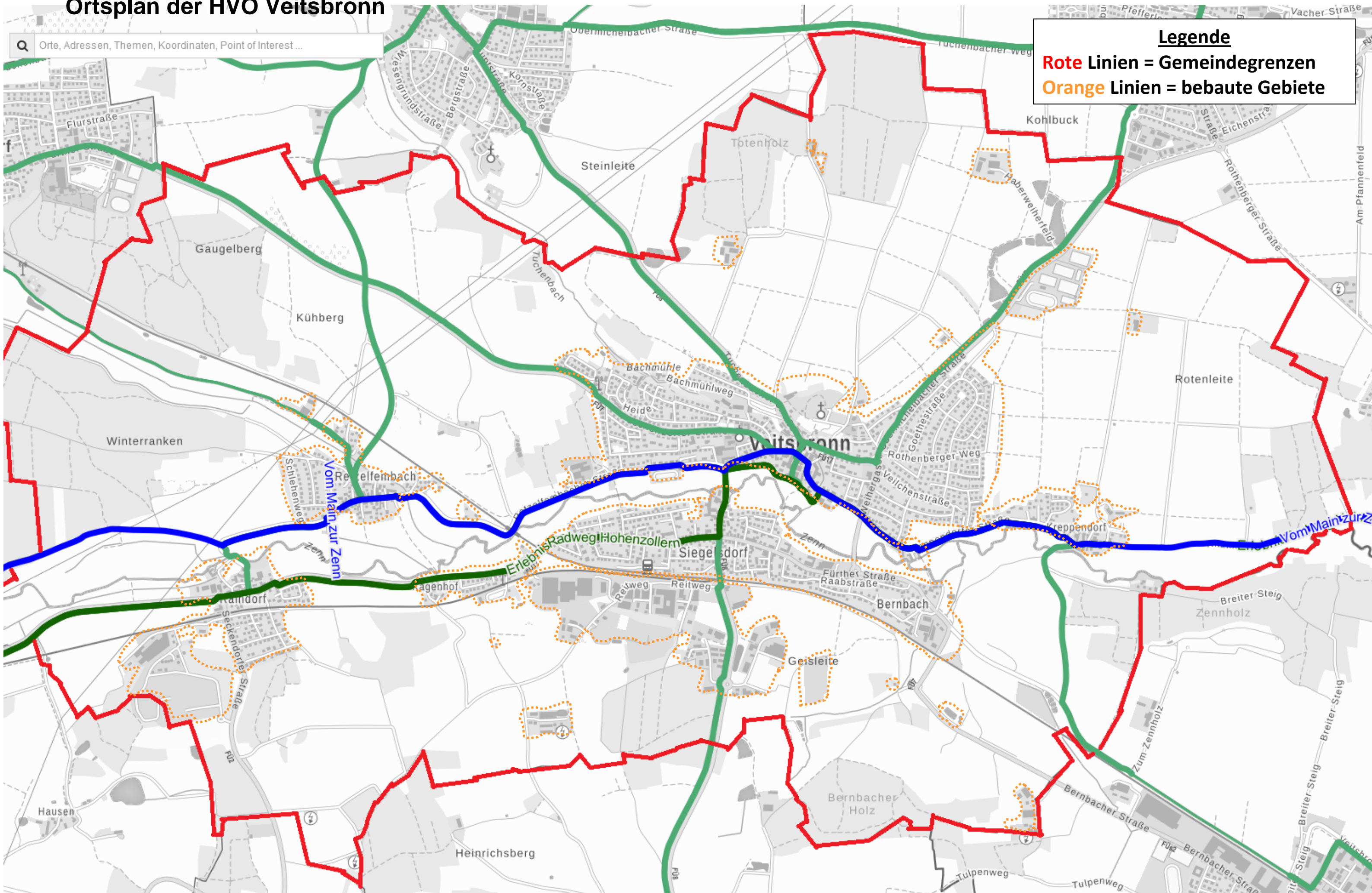
Gemeinde Veitsbronn

Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.06.2024

Ortsplan der HVO Veitsbronn



Legende

- Rote Linien = Gemeindegrenzen**
- Orange Linien = bebaute Gebiete**